

Nach den Hinweisen des Krisenstabes der Landeskirche vom 12.8.20 sind folgende Dinge möglich:

Der Corona-Krisenstab verweist zum einen auf die Rundverfügung Nr. 5 vom 21.07.2020:

*„Es kann im Gottesdienst gesungen werden, wenn der Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird oder Mundschutz getragen wird, wenn dieser Abstand nicht einzuhalten ist.“ Mit diesen Vorgaben könnte gottesdienstliches Leben in allen Kirchengemeinden auch mit Gesang stattfinden.*

Wo diese alternativen Vorgaben zu kompliziert erscheinen oder ihnen mit Bedenken begegnet wird, empfiehlt der Krisenstab, wie in anderen Landeskirchen zum Singen mit Mundschutz einzuladen. Menschen, die keinen Mund-Nasenschutz tragen können, werden gebeten, nicht mitzusingen. Die anderen Regelungen zum Infektionsschutz sind selbstverständlich einzuhalten.

#### Chorarbeit in Abhängigkeit von Raumgröße :

*Für die Arbeit von Chören werden Proben in kleinen Gruppen unter der üblichen Abstandswahrung – mind. 2 m, besser 3 m in Singrichtung, zur Seite 1,5 m - und regelmäßigen Lüftungspausen unter Berücksichtigung der Raumgröße als möglich angesehen, wenn dies mit den zuständigen Ämtern abgestimmt bzw. je nach länderspezifischer Regelung **dort angezeigt ist.***

Es sollte geprüft werden, ob solange wie möglich das Proben unter freiem Himmel möglich ist. Im Hinblick von Aufführungen empfehlen wir dringend, nur mit kleinen Gruppen unter den Bedingungen des Abstandsgebotes in Gottesdiensten und Konzerten zu singen. Dabei ist uns bewusst, dass dies eine besondere Herausforderung an viele Chöre ist.

#### Kinderchorarbeit wie Chorarbeit

Wie schon bisher richtet sich die Möglichkeit der Chorprobenarbeit vor allem nach der Größe der Räume.